

Neues Verjährungsrecht ab 1. Januar 2020

Der Bundesrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 07.11.2018 beschlossen, das neue Verjährungsrecht auf den 01.01.2020 in Kraft zu setzen. Damit wird das schweizerische Verjährungsrecht grundlegend revidiert. Einen kurzen Überblick der Revision wird im Folgenden dargestellt.

Mit dem neuen Verjährungsrecht werden unter anderem gewisse Verjährungsfristen verlängert und die Ausgestaltung eines Verjährungsverzichts neu geregelt.

Im Falle einer unerlaubten Handlung (z.B. Sachschaden erzeugt durch eine Drittperson) verjährten Schadenersatz- oder Genugtuungsforderungen bisher 1 Jahr ab Kenntnis des Schadens (relative Verjährungsfrist) und spätestens 10 Jahre nach der schädigenden Handlung (absolute Verjährungsfrist). Ab 01.01.2020 beträgt die **relative Verjährungsfrist 3 Jahre** und die **absolute Verjährungsfrist weiterhin 10 Jahre**, beginnend am Tag, an dem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte.

Bei Personenschäden, z.B. Körperverletzung, Gesundheitsschädigung durch Asbest oder Tötung eines Menschen, gilt neu ebenfalls eine **relative Verjährungsfrist von 3 Jahren**. Die **absolute Verjährungsfrist beträgt neu sogar 20 Jahre**.

Besteht das schädigende Verhalten in einer strafbaren Handlung, z.B. Tötung, so gilt nach wie vor die längere Verjährungsfrist des Strafrechts auch für die Zivilforderung.

Im Falle einer ungerechtfertigten Bereicherung (z.B. Einbehaltung eines fälschlicherweise überwiesenen Geldbetrages) verjährt der Bereicherungsanspruch neu auch mit Ablauf **von 3 Jahren ab Kenntnis des Anspruchs (relative Frist)** und in jedem Fall nach **10 Jahren seit Entstehung des Anspruchs (absolute Frist)**.

Neue Regelungen gelten im Übrigen auch bei einem sogenannten Verjährungseinredeverzicht. Der Schuldner kann neu erst ab Beginn der Verjährung den Verjährungsverzicht erklären und ist nur gültig, wenn er in Schriftform (= unterzeichnete Erklärung) erfolgt. Eine entsprechende Erklärung kann immer nur für 10 Jahre erklärt werden. Im Rahmen von AGB kann nur der Verwender, z.B. die Bank, auf die Erhebung der Verjährungseinrede gegenüber dem Kunden verzichten.

Übergangsrechtlich sind die neuen Verjährungsfristen anwendbar, falls das neue Recht eine längere Frist als das bisherige Recht vorsieht. Dies aber nur im Falle, dass die Verjährung nach bisherigem Recht am 31.12.2019 noch nicht bereits eingetreten ist.